

Saale-Zeitung.

Neunundsanzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spaltzeile oder deren Raum mit 20 Wg., solche aus Halle mit 15 Wg. berechnet...

(Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

für Halle vierteljährlich 2,50 W., bei zweimonatlicher Bestellung 2,75 W., durch die Post 3 W., wöchentlich 2 W., einmonatlich 1 W., ohne Befehlgeb.

für die Redaktion verantwortlich: Hans Paulus in Halle.

(Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.)

Nr. 78.

Halle a. d. Saale, Freitag den 15. Februar

1895.

Zusammenstoß von Schiffen auf See.

Das schwere Unglück, welches in der Frühe des 30. Jan. d. J. der auf der Reise nach Nordamerika befindliche deutsche Dampfer 'Globe' zwischen der holländischen und englischen Küste durch den Zusammenstoß mit dem englischen Kohlendampfer 'Crathie' erlitten und welches hunderten seiner Passagiere das Leben gekostet hat...

Das offene Meer unterliegt der Gebietshoheit seines Staates. Alle Völker haben auf ihm das Recht der freien Schifffahrt. Einer beschränkten Gebietshoheit der Uferstaaten ist nur der Küstenraum unterworfen, so weit er vom Ufer aus beherrschbar ist...

Als mit der Anwendung der Dampftrakt in der Schifffahrt sich die Zahl der Seemäule außerordentlich vermehrte, begann England seit dem Jahre 1846 mit der Aufstellung gewisser Regeln über das Ausweichen der Schiffe, über das Führen von Lichtern zur Nachtzeit und über die Anwendung von Nebelsignalen. Zunächst nur für Dampfschiffe berechnet, wurden diese Vorschriften später auch auf Segelschiffe ausgedehnt.

Die Verfassung des Deutschen Reiches erklärt, die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schifffahrt für eine Aufgabe des Reiches. In Ausführung dieser Bestimmung ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch dem Kaiser die Verfügung übertragen, Verordnungen über Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See und über das Verhalten der Schiffe nach einem Zusammenstoße zu erlassen...

Hiernach ist der einzige Fall, wo beide Schiffe einander ausweichen müssen, und zwar nach rechts, der des Begegnens. Der Artikel 15, Abs. 1 der Verordnung bestimmt:

Wenn zwei Schiffe sich in gerade entgegengesetzter oder schräge gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Bordbordseite passieren.

In allen übrigen Fällen der Gefahr des Zusammenstoßes, also insbesondere bei Kreuzung der Richtungen, wie es bei der 'Globe' und der 'Crathie' der Fall war, muß das linksfahrige Schiff ausweichen. Das ergibt Artikel 16, welcher lautet:

Wenn die Kurve zweier Schiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 22 ergänzt diese Vorschrift: 'In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eines von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu geben hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.'

Nach Artikel 23 sind jedoch Ausnahmen zulässig, wenn es sich um ein schiffsbefugtes Boot handelt, das durch die Natur der Sache, sowie auf besondere Umstände genommen, welche zur Anwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften notwendig machen.

So ist ein Zusammenstoß von Schiffen auf See statgefunden, da es nicht nur eine moralische, sondern eine in der ganzen civilisierten Welt anerkannte, bei Strafe gebotene Pflicht des Führers eines jeden Schiffes, dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen, den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu eine erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen umfände ist; unter dieser Voraussetzung ist die Führer der beteiligten Schiffe verpflichtet, so lange sie einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keine weiteren weiteren Gefahren bedarf. Ferner soll, vor der Fortsetzung der Fahrt jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Signal, sowie den Heimathort, den Abgangs- und den Bestimmungsorten seines Schiffes angeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das eigene Schiff genügen kann.

schadverfügbige Unternehmung des Seemanns durch das zufällige Seemannsamt. Dasselbe kann, wenn sich ergibt, daß ein deutscher Schiffer oder Seemann dem Unfall verschuldet hat, demselben durch seinen Spruch die Verfügung zur Ausübung seines Gewerbes entziehen. Es mag leuzgeweibten auffallen, daß das Seemannsamt in Rotterdam die Untersuchung gegen die 'Crathie' führt, aber zuzunehmen ist vollerechtlich in erster Reihe dasjenige Seemannsamt, in dessen Gebiet der Unfall liegt, welches das Schiff mit dem Unfalle zunächst erreicht. Bei der Gelegenheit sei bemerkt, daß das Deutsche Reich an seiner Nordküste zwölf Seemannsämter eingerichtet hat, von Königsberg und Danzig im äußersten Osten bis Brate und Emden im Westen.

Schließlich noch die Frage, wer den Eigenthümern des untergegangenen Schiffes entschädigt. Hierfür ist unser Handelsgesetzbuch maßgebend, welches bestimmt, daß, wenn beim Zusammenstoß zweier Schiffe eine Person der Besatzung des einen Schiffes durch die Verhinderung des Zusammenstoßes herbeigeführt hat, der Heber dieses Schiffes für seine Leute aufgenommen und dem anderen Schiffe und dessen Ladung den zugehörigen Schaden ersetzen muß. Die Verletzung gegen den Heber verjährt in zwei Jahren. Hält jeder Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verbrechen vor, so muß jeder den Schaden selber tragen. Ist das Schiff und Ladung verlohren, so muß zunächst die Versicherungs-Gesellschaft den ganzen Schaden ersetzen.

Deutsches Reich.

Aus höheren Regionen.

Die 'Frei. Ztg.' kommt infolge des Dements, welches die amtliche 'Berl. Korresp.' nachdrückt, daß der frühere Ministerpräsident Graf v. Eulenburg alsobald nach seinem Rücktritt zum Statthalter von Elsaß-Lothringen ernannt worden ist, entgegengezeigt hat, nochmals auf diesen Fall zurück und macht uns ganz interessante Entfassungen. Es heißt da:

Die offizielle Korrespondenz bemerkt, dem Fürsten Hohenlohe sei niemals ein Dektet, betreffend die Ernennung des Grafen v. Eulenburg zum Statthalter, zur Gegenzeichnung vorgelegt worden. Zutreffend mocht schon die 'Germania' darauf aufmerksam, daß, wenn man seine Wort- und Silbenhebel treiben wolle, es nicht auf den Nebenpunkt ankomme, ob schon ein Dekret ausgestellt und dem Fürsten Hohenlohe zur Unterfertigung vorgelegt worden ist. Inzwischen ist, daß der Kaiser an dem auf die Entlassung des Grafen Caprivi folgenden Sonntage die Ernennung des Grafen Votho Eulenburg zum Statthalter bestimmt in Aussicht genommen hatte, und daß Graf v. Eulenburg selbst hierzu in Kenntniß gesetzt war. Ebenso ist es festzuhalten, daß Fürst Hohenlohe, als er davon erfuhr, hängen Widerbruch erlos. Infolgedessen erst wurde die Ernennung des Grafen v. Eulenburg rückgängig gemacht zu Gunsten der Ernennung des Fürsten Hohenlohe-Langenburg.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch noch den vielfach verbreiteten Irrthum berichtigen, als ob Herr von Köller auf Empfehlung des Statthalters Fürsten Hohenlohe zum Minister des Innern ernannt worden ist. Die Veranlassung des Ministers v. Köller ist durch seine Berliner Freunde demirrt worden. Als Herr v. Köller in Straßburg dem Fürsten Hohenlohe vor seiner Abreise nach Berlin von dieser Veranlassung Mitteilung machte, war Fürst Hohenlohe über diese Veranlassung ebenso erstaunt wie Herr v. Köller über die gleichzeitige Veranlassung des Fürsten Hohenlohe nach Berlin, von der er hierbei Kenntniß erhielt.

Die Eröffnung des Nordostsekanals.

Ueber die Veranlassungen, welche voraussichtlich mit der Eröffnung des Nordostsekanals verbunden sein werden, verläutet dem 'Berl. Tagbl.' zufolge, daß der Kaiser beabsichtigt, das für alle schiffahrtstreibenden Völker der Erde hochbedeutende Ereigniß durch großartige Festlichkeiten einzuleiten. Da der Kanal eine weittragende maritime Bedeutung hat, wird die deutsche Flotte bei der Eröffnungsfest eine hervorragende Rolle spielen. Es wird als feststehend angenommen, daß eine außerordentlich große Anzahl Kriegsschiffe in unserer Böhre vereinigt werden wird; außerdem dürften die meisten europäischen Länder durch Entsendung von Kriegsschiffen ihr Interesse an dem großen Ereigniß bekunden. Auch außeruropäische Nationen werden vertreten sein. Mit Sicherheit wird auf die Verheiligung der Flotte der Vereinigten Staaten Nordamerikas gerechnet, da das Deutsche Reich seiner Zeit durch Entsendung des holländischen Dampfers 'Rainerin Augusta' und eines kleineren Kriegsschiffes zur Eröffnungsfest der neuen Welt sein lebhaftes Interesse an der kolonialischen Weltanschauung kundgab. Voraussichtlich finden in den benachbarten Gewässern Flottenmanöver statt; doch dürfte nur die kaiserliche Flotte 'Hofenholzen' mit dem Kaiser und seinen zahlreichen Söhnen an Bord nach erfolgter Eröffnung die neue Verkehrsstraße passieren. Von der Osmannischen, den Holländischen, Siamerischen, aus dem Ostindien, von der Kaiserin mit seinen Gästen das Schiff verläßt. Der oberste Kriegsherr wird in der Nähe der Stadt militärische Übungen vornehmen, an die sich eine Parade anschließt. Von Rendsburg wird die Kaiserfahrt durch das Herz Holsteins nach der Bestimmung des Kanals bei Brunsbüttel. Ob absandt die 'Hofenholzen', es wird vermuthet, elbauwärts zum Zwecke der großen Handelsmetropole und der Nachbarstadt dampfen wird, dürfte in nächster Zeit entschieden werden. Mit schnellsten Schritten gehen die Arbeiten am Kanal ihrem Ende entgegen. Es wird geplant, die der kaiserlichen Kanalcommission gebührend, unmittelbar am Kanal belegenden Grundstücke mit Kaub- und Rodelbäumen zu be-

pflanzen; es sind demnach Ansichten vorhanden, daß am Ufer dieser gemaltigen Wasserstraße herrliche Waldbestände entstehen werden.

Zum Fall Pisco.

Zu der auch von uns bereits gemachten Mitteilung von der erfolgten Dienstentlassung des Predigers Pisco, macht die 'Protest. Kirchenztg.' recht zutreffende Bemerkungen: 'Nach wie sehr der Begründung der konfessionell-Entlassung entgegen. Eins können und müssen wir aber fast schon sagen: Wie das brauenbürgerliche Konfessionarium nach nur 21-jähriger Verankerung, die von der Kirchenbehörde lediglich durch Juristen und mit formal-juristischen Argumenten (ohne Eingehen auf Pisco's Motive, die er selbst und sein treuer Rechtsbeistand geltend machte) gekürzt wurde, über einen Pfarrer, der doch nur getreten hatte, statt des Apollonius ein Glänzendes gebräuch zu dürfen, und der sich einem theologischen Mitgliede dieser Behörde gegenüber andrücklich bekannt hatte, zum Glauben an 'Jesus den Christ, Gottes einzigen Sohn, vom Himmel gelehrt, ... den Fürsten des Lebens, des Gottesreichs König, den Richter der Menschen' — wie das konfessionelle Konfessionarium über einen religiös so positiven Pfarrer die schwerste Disziplinarkarte: Dienstentlassung unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes verhängen konnte, das werden mit uns gewiß Ungehörige innerlich und äußerlich der preussischen Landesbehörde nicht begeben. Selbstverständlich wird der in so invidentriert barter Weise Gebraucht von seinem Rechte Gebrauch machen und sich an die höhere Instanz wenden. Uebrigens müssen wir geradezu Weis anerkennen, daß die Mitglieder der Kirchenbehörde, die die Vorberathungen zu führen hatten, unserem Fremde mit Wohlwollen entgegen gekommen sind, und daß ihm auch in der entscheidenden Gerichtsitzung die Achtung nicht verweigert worden ist. Aber das ändert nichts an der überaus rauenigen Thatsache, daß am 7. Febr. eine evangelische Kirchenbehörde einen so wahrhaft evangelisch gläubigen Theologen wie Dr Pisco ist, nicht bloß seines Amtes, sondern auch der Rechte des geistlichen Standes verlustig erklärt hat.'

Verchiedene Mittheilungen.

* Wie wurde Pischer v. Schele überhaupt Gouverneur in Ostafrika? Darüber wird der 'Deutschen Reichsanzeiger' aus Dar-es-Salaam geschrieben: Caprivi äußerte mit Vorwissen der Regierung des letzten Hofens. Höchlich verlangte der Kaiser inmitten der Einnahme die Entlassung, sonst würde er der Major v. Wilmann vor Kassel zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ernennen. Caprivi, in taubend Weisen, führt zum Kriegsminister und am nächsten Tage meldete sich bei dem abwesenden Vorkamde der Kolonialabtheilung der Chef der sozialistischen Abtheilung im Kriegsministerium, Oberlieutenant Pischer v. Schele, als zum Gouverneur von Ostafrika ernannt!

* Zu den diesjährigen Kaisermanövern in Bommern haben nach der 'Neuen Zeitg.' der Kaiser von Preußen, der König von Sachsen, der König von Böhmen und mehrere andere Bundesfürsten ihr Ersehen zugesagt.

* Der engere Anschlag des Bundes der Radfahrer will, wie die 'Frankf. Ztg.' mittheilt, in den nächsten Tagen eine Audienz beim Kaiser nachsuchen.

* Ein bayerischer Offizier ist nach Mitteilung der 'Frei. Z.' vor einiger Zeit in Warschau unter dem Verdachte der Spionage verhaftet worden. Wie erzählt wird, konnte die bayerische Regierung die Erklärung an die russische Regierung abgeben, daß der betreffende Offizier einen generellen, kriegsbedingten Urlaub nicht gehabt habe; daraufhin wurde der Offizier in Freiheit gesetzt.

* Die Aufforderung des Abgeordneten Liebermann v. Sonnenberg gegen Dr. Bödel scheint doch Thatfache zu sein. Wenigstens meldet bereits eine Korrespondenz, daß Bödel die Forderung angenommen habe. Das Duell soll bereits auf vergangenen Montag angelegt gewesen, aber verschoben worden sein.

Halle und Umgegend.

Halle, 15. Febr. — [Halle'scher Pfarrerverein.] Gelegenheit der Missionenkonferenz soll am Montag, den 18. d., nachmittags 2 1/2 Uhr, in Halle a. S. im Hotel garni zur 'Börse' (am Markte, im oberen Saale) eine Verammlung des halle'schen Pfarrervereins abgehalten werden, bei der auch die Mitglieder anderer Pfarrervereine herzlich willkommen sind. Vortragsgegenstand wird über die Stellung der Geistlichen zur Ortschulinspektion und zum Schulvorstande berichten.

— [Wachstempelsteuer.] Die Einnahme an Wachstempelsteuer im Ober-Bohlfeldensbezirk Halle betrug im Monat Januar 9101.10 W., in den Ober-Bohlfeldensbezirken Magdeburg und Erfurt 15.340.50 bzw. 12.441.70 W., seit dem 1. April 1894 überhaupt 92.292.30 W. (141.100 W. bzw. 117.886.50 W.) gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres — 4558.30 W. — (617.50 bzw. + 517.70 W.).

— [Vermögens der Bevölkerung in Halle im Monat Januar.] Zugewogen sind 1768 Personen (gegen 1665 im Vorjahr) nämlich: 108 männliche und 800 weibliche. Abgezogen sind 1509 Personen (gegen 1542 im Vorjahr), nämlich: 888 männliche und 671 weibliche. Es waren von den Zugewogenen 1510 evangelisch, 166 katholisch, 18 jüdisch, 14 Dissidenten; von den Abgezogenen 1317 evangelisch, 158 katholisch, 16 jüdisch, 18 Dissidenten. Es befanden sich unter den Zugewogenen 20 männl. und 453 weibl. Diensthilfen, 89 männl. und 42 weibl. Arbeiter, 208 Gewerbetreibende, 55 selbst. Handels- und Gewerbetreibende, 30 Lehrer, Militärvorw. Gelehrte, Beamte, 7 Rentner, Haus- und Grundbesitzer, 64 ta. Berufsvorbereitung, 110 ohne Beruf und Berufszugabe incl. Kranke; unter den Abgezogenen befanden sich 23 männl. und 451 weibl. Diensthilfen, 89 männl. und 34 weibl. Arbeiter, 491 Gewerbetreibende, 88 selbst. Handels- und Gewerbetreibende, 25 Lehrer, Militärvorw., Gelehrte, Beamte, 50 in Berufsvorbereitung, 12 ohne Beruf und Berufszugabe incl. Kranke. Es betrug endlich die

S. Weiss, Halle a. S.

Geschäftshaus feiner Herren- und Knaben-Moden.

Confirmanden-Anzüge
in Stoff,

Confirmanden-Anzüge
in Sammgara,

Confirmanden-Anzüge
in Cheviot,

Confirmanden-Anzüge
in Sammgara-Cheviot

von 9 Mark an bis zu den feinsten Qualitäten.

Confirmanden-Anzüge nach Maass

werden zu den billigsten Preisen hergestellt.

Neuheiten in Stoffen

von in- und ausländischen Fabriken in reichster Auswahl bis zu den feinsten Qualitäten.

Anfertigung nach Maass

wird bei billigster Preisstellung, unter Garantie guten, tadellosen Sitzes, auf das Sorgfältigste hergestellt.

Eigene Zuschneiderei und Werkstätt im Hause.



!!! Gänzlicher Ausverkauf!!! von Winterschuhen und Stiefeln.

Um Raum für die großen Frühjahrsrendungen zu schaffen, stelle ich sämtliche Schuhwaren zu sehr billigen Preisen zum „Ausverkauf“! Es bietet sich hiermit Gelegenheit, nur gute, erprobte Fabrikate sehr preiswerth zu erwerben!

Neben Gasthof „Roths Roß“.

S. S. Rosenow. Obere Leipziger Str. 75.
Karlsbader Schuhlager.

Unvergleichlich Sonntag Schluß des Verkaufs von **Rauber-Apparaten** u. Leipziger Straße 45. Größere Sachen von heute ab 10 bis 20 % billiger.



Carl Koch'sche **Pfannkuchen und Kartoffelkringel.**
Empfehle täglich frisch meine züchtligst bekanten Spezialitäten:
Pfannkuchen und Kartoffelkringel mit Vanillepuh von wunderbarem Geschmack.
Sächsischen Sträußelkuchen, Berliner Napfkuchen (das feinste Gebäck, welches überhaupt existirt), Feinsten geriebeneu Napfkuchen mit Vanillepuh, Feinsten geriebeneu Apfelkuchen, Nusstuchen, nach Art der Dresdner Gebäckentuchen, Biscuit, Chocolate- u. Mandel-Nieback, sowie eine große Auswahl heimischer Gebäck.
Carl Koch,
Berrenstraße 1. Fernsprecher 531.

Allen deutschen Frauen und Mädchen empfohlen

PERL-SEIFE

Zur Erhaltung der Schönheit.

in Paqueten à 3 Stück zu nur 55 Pfg. das ganze Paquet.

Neuer Schornstein-Auffatz
D. R. G. M. 30355.

Scheller's Rauchsauer
verbessert den Zug in jedem Schornstein. Sicheres Mittel gegen Rauchsäufung. Anfertigung in all. gew. Größen. Man verlange Broschüre.

Albert Scheller, Halle, Leipzigerstr. 28.

Gebräuchtes Piano sehr preiswerth zu verkaufen. B. Döll, An der Universität 1.

Zur Confirmation

empfehle ich in außerordentlich großer Auswahl

Neuheiten in Kleiderstoffen,

schwarz und farbig, vom einfachsten bis feinsten Genre.

Für **Confirmandinnen** aparte Neuheiten in schwarzen und farbigen **Jackets und Kragen, Regenmänteln, Unterröcken** in weiß und farbig. **Plaids, Taschentüchern.**

Der Verkauf geschieht zu anerkannt soliden, billigen Preisen.

Theodor Rühlemann, Halle a. S.

Leipziger Straße 97, Ecke an der Ulrichkirche, Parterre u. 1. Etage.